

Verwaltungsgemeinschaft Dasing

Adelzhausen-Dasing-Eurasburg-Obergriesbach-Sielenbach



Ihre Mitarbeit ist gefragt

Einführung von getrennten Abwassergebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser

Die Gemeinden der VG Dasing und damit auch die Gemeinde Eurasburg sind aufgrund von Vorerhebungen zur Neufassung der Abwassergebühr verpflichtet, eine sogenannte Niederschlagswassergebühr bzw. getrennte Abwassergebühr einzuführen. Dafür sind bis zur Einführung der getrennten Abwassergebühr am 01.01.2020 mehrere Arbeitsschritte erforderlich, wofür auch Ihre Mithilfe benötigt wird.

Warum wird die Abwassergebühr aufgeteilt?

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen erhebt die Gemeindeverwaltung bisher Abwassergebühren nach dem sog. „Frischwassermaßstab“, also danach, wie viel Trinkwasser einem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführt wird.

Die Anwendung dieser Bemessungsgrundlage für beide Abwasserarten (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nicht (mehr) zulässig, wenn die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung größer als 12 % der gebührenfähigen Gesamtkosten sind. Das ist in der Gemeinde Eurasburg der Fall. Daher muss die Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit jeweils eigener Bemessungsgrundlage gesplittet werden.

Wie wird die Abwassergebühr aufgeteilt?

Die Ermittlung der Schmutzwassergebühr erfolgt, wie die Ermittlung der bisherigen Abwassergebühr, auch nach dem Frischwasserbezug.

Neben der Schmutzwassergebühr wird eine Niederschlagswassergebühr festgesetzt, die sich nach den befestigten Flächen des jeweiligen Grundstücks richtet, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage fließt. Dazu zählen insbesondere Dachflächen, sowie gepflasterte, asphaltierte und sonstige befestigte Hofflächen und Garagenzufahrten.

Ist die Niederschlagsgebühr eine zusätzliche Gebühr?

Die bisherige Abwassergebühr wird durch die Trennung nicht automatisch erhöht, sondern lediglich geteilt. Bei Wohngrundstücken kann das Verhältnis des Frischwasserbezugs bei einem gering befestigten Grundstück zu einer Entlastung der Bürger führen. Dagegen werden intensiv befestigte Grundstücke unter Umständen mehr belastet, vor allem wenn dort nur ein geringer Frischwasserverbrauch erfolgt.

Die Rechtsprechung beabsichtigt durch die verursachergerechtere Gebührenverteilung Anreize für ökologisch sinnvolle Entsiegelung, Rückhaltung und Versickerung am Entstehungsort, also auf dem jeweiligen Grundstück, zu schaffen.

Wie wird die Niederschlagswassergebühr ermittelt?

Grundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die befestigte (abflusswirksame) und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene Fläche auf dem jeweiligen Grundstück.

Die Gemeinde Eurasburg hat die WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH beauftragt, die befestigten Flächen für die Niederschlagswassergebühr auf Grundlage des Verfahrens der Grundstücksabflussbeiwerte zu ermitteln.

Hierbei wird in einem ersten Schritt durch Sichtung der vorhandenen Planunterlagen der Anteil der befestigten Fläche der einzelnen Grundstücke ermittelt und verschiedenen Stufen von Grundstücksabflussbeiwerten zugeordnet. Diese Grundstücksabflussbeiwerte geben das Verhältnis der angeschlossenen befestigten Fläche zur Gesamtfläche eines Grundstücks an. Aus dem eingestuften Grundstücksabflussbeiwert und der Grundstücksfläche ergibt sich dann die tatsächliche gebührenpflichtige Fläche.

In einem zweiten Schritt werden dann die Gebührenschuldner (normalerweise sind das die Grundstückseigentümer) gebeten, zu überprüfen inwieweit die vorab ermittelte Einstufung auch tatsächlich für ihr Grundstück zutrifft. Entscheidend hierbei ist die Frage, welche befestigten Flächen tatsächlich an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Hierzu erhalten die Grundstückseigentümer direkt nach den Sommerferien ein Anschreiben mit den vorab ermittelten Daten, einen Fragebogen mit maßstäblichem Lageplan-Ausschnitt ihres Grundstücks, sowie zusätzliche Erläuterungen und Hinweise. Es wird gebeten, die Fragebögen sorgfältig auszufüllen und - soweit notwendig - bis zum 10. Oktober 2019 zurückzusenden. Wird der Fragebogen nicht zurückgesendet, bleibt die vorab ermittelte Einstufung bestehen.

Der gesamte Sachverhalt wird für die Gemeinde Eurasburg bei der zentralen Informationsveranstaltung am **Mittwoch 18. September 2019 um 19:00 Uhr im 1818 Sportpark** in Eurasburg erläutert. Am **2. und 7. Oktober** gibt es die Möglichkeit in der **Gemeindekanzlei**, Schulstr. 14 ein persönliches Beratungsgespräch bei Frau van Olfen bzw. Herrn Jens Herrmann von der Firma WipflerPLAN zu vereinbaren (Es können auch Termine in den anderen Kommunen genutzt werden – diese bitte im Schaukasten bei der Gemeinde bzw. auf der Homepage einsehen).

Mit dem vorgesehenen Verfahren beschreitet die Gemeinde Eurasburg einen kostengünstigen, aber auch genauen Weg unter Beteiligung der Bürger, um die rechtlich notwendige Aufteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung auf die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erreichen.

Vielen Dank bereits vorab für ihr Engagement und ihre Unterstützung.